

Fördergrundsätze zum Förderprogramm InnoInvest

Gemäß Ziffer 2. der Richtlinie vom 21.06.2024

A-ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen vom 06.05.2003 (Abl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003) erfüllen.

Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € unter Berücksichtigung der Besitz- und Beteiligungsverhältnisse erzielt.

Die Unternehmenstätigkeit muss auf eine tragfähige Vollexistenz ausgerichtet sein und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen (hauptberufliche Tätigkeit).

Weiter muss der Antragsteller in der gewerblichen Wirtschaft (u.a. verarbeitendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistungen sowie Handwerk, Handel, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Dienstleistungssektor), Veranstaltungswirtschaft (ohne Freizeitwirtschaft) oder als Freiberufler wirtschaftsnah und/ oder kreativwirtschaftlich tätig sein. Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe und Designer. Zu den kreativwirtschaftlichen Freien Berufen gehören die Freien Kulturberufe sowie die Freien Medien-, Informations- und Kommunikationsberufe.

B-ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Gefördert werden Investitionsvorhaben, **die zu einer Innovation, mindestens für das Unternehmen, führen.**

Bei dem Investitionsvorhaben muss es sich entweder um

- ein neues Produktionsverfahren, welches zu wettbewerbsfähigen und zukunftsrelevanten neuen Produkten/ Dienstleistungen führt, **oder**
- eine Prozessinnovation (Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für z.B. die Produktion), die etablierte Produkte optimiert oder kostengünstiger bzw. ressourcenschonender herstellt, **oder**
- ein neues Geschäftsmodell, **oder**
- ein/e neue/r organisatorische/r Prozess/ Struktur (Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken oder den Arbeitsabläufen), der die Leistungsfähigkeit/ Produktivität des Unternehmens erhöht,

handeln.

Beiträge zur Digitalisierung des Unternehmens bzw. der im Unternehmen vorhandenen Betriebsprozesse können ebenfalls gefördert werden, sofern sich diese unter die oben genannten Punkte subsumieren lassen. Die Digitalisierung ist als Innovation auf Unternehmensebene und somit als Treiber für Wachstum und hochwertige, attraktive Beschäftigung zu verstehen.

Einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen bzw. geringfügige Änderungen oder Verbesserungen werden nicht als Innovation im Sinne der Richtlinie angesehen.

Für neu gegründete Unternehmen, welche sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch im ersten Gründungsjahr befinden, muss zusätzlich zu den o.g. Voraussetzungen der Innovationscharakter im Vordergrund der Gründung stehen. Hier ist ein entsprechendes Konzept beizufügen, aus dem ersichtlich ist, warum diese Gründung als innovativ gilt und sich von anderen Unternehmen der politischen Gemeinde (Gemeinde, Stadt/ Abgrenzung durch amtlichen Gemeindegrenzen), in der die Gründung erfolgt ist, unterscheidet.

Darüber hinaus ist der Lebenslauf der gründenden Gesellschafter sowie zum Nachweis der Tragfähigkeit des antragstellenden Unternehmens eine Stellungnahme der zuständigen Kammer (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) einzureichen.

Als Zeitpunkt der Gründung wird je nach Rechtsform des Unternehmens die Gewerbeanmeldung bzw. Eintragung in das Handelsregister angesehen.

C-WEITERE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Vorhaben

Ein Vorhaben ist ein Projekt oder ein Bündel von Projekten, wobei ein Vorhaben mehrere Teilprojekte umfassen kann. Für jedes Teilprojekt kann ein Antrag gestellt werden, sofern die Maßnahmen der Teilprojekte klar unterscheidbar bzw. voneinander abgrenzbar und getrennt voneinander durchführbar sind.

Gefördert werden kann, wenn

- ▶ die Investition in Thüringen erfolgt.
- ▶ die förderfähige Investitionssumme pro Einzelvorhaben/Teilprojekt (d.h. je Antrag) mindestens 20.000 € und maximal 250.000 € beträgt.
- ▶ mit dem Einzelvorhaben/ Teilprojekt frühestens ein Tag nach Antragseingang bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) begonnen wurde. Beginn des Einzelvorhabens/ Teilprojektes ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Das Datum der Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist in ausreichender Form zu dokumentieren.
- ▶ mit dem geförderten Einzelvorhaben/ Teilprojekt kurzfristig begonnen und es innerhalb von 24 Monaten beendet wird.
- ▶ ausschließlich Investitionen durchgeführt werden, die in sich abgeschlossen sind.
- ▶ für dasselbe Einzelvorhaben/ Teilprojekt kein Antrag auf einen Zuschuss in einem anderen Förderprogramm gestellt wurde oder gestellt werden soll.

2. Finanzierung

Gefördert werden kann, wenn

- ▶ die Gesamtfinanzierung des Einzelvorhabens/ Teilprojektes gesichert ist.
- ▶ die jeweilige Beihilfegrenze nicht überschritten ist. Zusammen mit anderen zur Finanzierung eingesetzten Beihilfen darf die jeweilige Beihilfegrenze der dafür zutreffenden Beihilferegulung nicht überschritten werden.

D-FÖRDERGEGENSTAND

Förderfähig sind zum Einzelvorhaben/Teilprojekt gehörende Anschaffungen

- ▶ aktivierter und betrieblich genutzter materieller Wirtschaftsgüter sowie immaterieller Wirtschaftsgüter (z. B. Patente, Lizenzen) und
- ▶ Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Anschaffung immaterieller oder materieller Wirtschaftsgüter stehen (z. B. Fundamentierungs- oder Montageleistungen).

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren in der Thüringer Betriebsstätte verbleiben.

Von der Förderung ausgeschlossene Ausgaben sind:

- ▶ entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert,
- ▶ Schuldzinsen,
- ▶ Abschreibungskosten,
- ▶ Honorare für die Leistungsphasen 1-9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),

- ▶ der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- ▶ Grundstücks- und Immobilienerwerb,
- ▶ Ausgaben für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen,
- ▶ Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG (in der aktuellen Fassung) aufgeführt sind,
- ▶ Investitionen in Flughafeninfrastruktur,
- ▶ Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien,
- ▶ Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen
- ▶ Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung und Verbrennung fossiler Brennstoffe
- ▶ Anlagen, die der Stromerzeugung dienen,
- ▶ Pufferspeicher/ Batteriespeicher,
- ▶ Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteile halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) hergestellt oder erworben werden,
- ▶ (Kraft-)Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Straßenverkehrszulassung, einschließlich Hänger (mit Ausnahme von angehängten, nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, welche nicht für Transportzwecke bestimmt sind), Aufbauten und anderem Fahrzeugzubehör, Luft- und Schienenfahrzeuge sowie Schiffe,
- ▶ Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf oder Lieferantendarlehen finanziert werden,
- ▶ Wirtschaftsgüter, die über sonstige Ratenkaufvereinbarungen (z. B. auch unechter Mietkauf) finanziert und nicht im bewilligten Vorhabenszeitraum vollständig bezahlt werden und das juristische Eigentum nicht im Vorhabenszeitraum an das Unternehmen übergeht (Ausnahme: Investitionsdarlehen von Finanzierungsgesellschaften, sofern vertraglich eine Anzahlung oder Sondertilgung bezogen auf die Nettoanschaffungskosten in Höhe des anteiligen Zuschusses vereinbart ist),
- ▶ gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- ▶ Wirtschaftsgüter, die anderen übertragen oder zur Nutzung (u.a. Miete, Pacht) überlassen werden,
- ▶ Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens,
- ▶ Investitionen/ Investitionsbestandteile, die bereits in anderen Förderprojekten (z. B. Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Integrationsamt, etc.) vollständig bzw. anteilig bezuschusst wurden bzw. werden,
- ▶ Forschungs- und Entwicklungsausgaben,
- ▶ bauliche Investitionen (Ausnahme: bauliche Veränderungen, die mit einer Inbetriebnahme eines förderfähigen Wirtschaftsgutes im Zusammenhang stehen und als Anschaffungsnebenkosten zu den Anschaffungskosten des zu fördernden Wirtschaftsgutes zählen (z. B. Bau eines Fundamentes)),
- ▶ Eigenleistungen,
- ▶ Schulungen und Weiterbildungen.

Ebenfalls nicht gefördert werden:

- ▶ Warenlager und Verbrauchsmaterial,
- ▶ Abgaben u.a. an Kommunen oder Behörden (u.a. Gebühren, Baukostenzuschüsse, Beiträge),
- ▶ Mehrwertsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigung und
- ▶ ausgewiesene Skonti, Rabatte unabhängig von ihrer Inanspruchnahme, sowie Boni.

E-ANTRAGSAUSSCHLUSS

Von der Förderung sind darüber hinaus ausgeschlossen:

- ▶ Bauhauptgewerbe gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (NACE), dazu gehören Hoch- und Tiefbau (41 und 42) sowie Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten (43.1.)
- ▶ Bauträger
- ▶ rechts- und wirtschaftsberatende Unternehmen und Freiberufler
- ▶ im medizinischen/ sozialen Bereich tätige Unternehmen und Freiberufler (z. B. Ärzte, Apotheken, Pflegeberufe, medizinische Fußpflege)
- ▶ Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Aquakultur sowie des Bergbaus
- ▶ Unternehmen des verarbeitenden Ernährungsgewerbes soweit bei der Herstellung/Verarbeitung Produkte entstehen, die Bestandteil von Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind;
Ausnahme: KMU des Fleischerhandwerkes sind förderfähig, sofern Investitionszuschüsse für das Vorhaben nicht aus ELER-Mitteln gewährt werden. Investitionen in die Schlachtung werden nicht gefördert.
- ▶ Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- ▶ Vermittler- bzw. Maklergewerbe (z. B. Reisebüros, Agenturen, Immobilienbüros, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen)
- ▶ Unternehmen der Freizeitwirtschaft (z. B. Diskotheken, Spielhallen, Videoverleih, Fitnesscenter, Sauna, Solarien, Reiseveranstalter)
- ▶ großflächige Einzelhandelsunternehmen mit einer Verkaufsfläche des Einzelvorhabens/Teilprojektes größer 800 m²
- ▶ Unternehmen, die überwiegend mit Kraftfahrzeugen handeln
- ▶ Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung
- ▶ Callcenter
- ▶ Detekteien

Weiterhin unterliegen Unternehmen bzw. Einzelvorhaben/ Teilprojekte, die folgende Kriterien erfüllen, einem Antragsausschluss:

- ▶ Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Leitlinien der Europäischen Kommission
- ▶ Nebenerwerbsunternehmen
- ▶ Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 % oder mehr
- ▶ Unternehmen, an deren Förderung kein öffentliches Interesse besteht
- ▶ eingetragene Vereine, auch wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten
- ▶ gemeinnützig tätige Unternehmen (z. B. gGmbH)
- ▶ Vermietungs- und Verpachtungsleistungen

Ausnahmen:

- Es liegt eine Betriebsaufspaltung im steuerrechtlichen Sinn vor (zwischen mindestens zwei rechtlich selbständigen Unternehmen besteht eine enge personelle und sachliche Verflechtung).
- Unternehmen, die Vermietung/ Verpachtung von Maschinen und Einrichtungen als Unternehmensgegenstand haben.
- Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft.

F-ANTRAGSTELLUNG/ AUSZAHLUNG/ VERWENDUNGSNACHWEIS

Der Förderantrag ist grundsätzlich über das EFRE Portal 21-27 <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Soweit das Antragsverfahren elektronisch abgewickelt wird, kann ein bestehendes Schriftformerfordernis durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Abs. 2

ThürVwVfG ersetzt werden. Weiter ist eine Anmeldung am Förderportal mit mindestens dem Vertrauensniveau „substantiell“ zum Ersatz einer angeordneten Schriftform gemäß § 12 Abs. 2 ThürEGovG möglich, sobald diese verfügbar ist.

Sofern von den genannten schriftformersetzenden Möglichkeiten im EFRE-Portal kein Gebrauch gemacht wird, muss der im Portal erfasste Antrag ausgedruckt, rechtsverbindlich unterzeichnet werden und innerhalb von 10 Kalendertagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Antragsdatum das Eingangsdatum des Antrags im EFRE-Portal 21-27. Wird der unterzeichnete Antrag nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, stellt dies die Vervollständigung des ursprünglichen Antrages dar. Antragszugang ist dann der Postzugang des unterzeichneten Antrags.

Das Einzelvorhaben/Teilprojekt ist möglichst genau zu definieren bzw. zu beschreiben. Für jedes Wirtschaftsgut (materiell oder immateriell) sowie für die ggf. erforderlichen baulichen Investitionen und/oder Dienstleistungen, die zur Inbetriebnahme dieses Wirtschaftsgutes erforderlich sind, müssen mindestens drei Vergleichsangebote angefordert und vorgelegt werden. Wenn der Antrag Angebote enthält, in denen mehrere Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen zusammengefasst sind, müssen ebenfalls drei vergleichbare Angebote angefordert und vorgelegt werden. Abweichungen davon sind in Ausnahmefällen möglich und umfassend zu begründen.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Einzelvorhabens/ Teilprojektes, von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer bestätigt, einzureichen.

Die Zuwendung wird mit Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen. Der Abruf/ Verwendungsnachweis ist über das EFRE-Portal 21-27 zu stellen. Die hochgeladenen Nachweise für den Projekterfolg müssen nicht zusätzlich im Original per Post eingereicht werden.

Bewilligte Zuschüsse können erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises nachweist, dass das Einzelvorhaben/ Teilprojekt umgesetzt wurde. Hierfür sind mit dem Verwendungsnachweis ein Sachbericht und Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, den Projekterfolg nachzuweisen (Inbetriebnahmeprotokolle, Lieferscheine, Fotos o.ä.). Eine Bestätigung des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers allein reicht nicht, kann jedoch ergänzend mit vorgelegt bzw. mit abgefordert werden. Die Aktivierung der zu fördernden Wirtschaftsgüter ist durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen diese Belege am entsprechenden Prüfungsort (in der Regel Investitionsort in Thüringen) im Original bereitgehalten werden.

G-PUBLIZITÄTSMANAGEMENTVORSCHRIFTEN

Das Förderprogramm InnInvest wird aus Mitteln des EFRE finanziert. Über die Unterstützung aus dem EFRE ist auf der **Website des Unternehmens, auf den Social-Media Kanälen des Unternehmens** und durch die Anbringung mindestens eines A3-Plakates (für Vorhaben unter 500.000 € Gesamtausgaben) zu informieren.

Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3% des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben.

Weitere Informationen zu den Publizitätspflichten sind unter <https://www.efre-thueringen.de/service/publizitaetsvorschriften/> zu finden.

H-AUSKÜNFTE

erteilen gern unsere Kundenberater*innen:

Mittelthüringen	Steffen Peschke	☎ 0361 7447-515	✉ mittelthueringen@aufbaubank.de
Ostthüringen	Monika Fulle	☎ 0365 83367338	✉ ostthueringen@aufbaubank.de
Nordthüringen	Kathrin Stracke-Wagner	☎ 0173 3924211	✉ nordthueringen@aufbaubank.de
Südthüringen	Jan Güssow	☎ 0361 7447-154	✉ suedthueringen@aufbaubank.de
Westthüringen	Marco Jahns	☎ 03691 8804511	✉ westthueringen@aufbaubank.de